

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00016 vom 30. Dezember 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00016

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00016 du 30 décembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00016 del 30 dicembre 2009

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch auf Zusatzleistungen mit Verfügung (Rev. Nr. 5) vom 23. September 2008 mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2008 auf der Basis des vom Sozialversicherungsgericht rechtskräftig festgesetzten jährlichen Kostenanteils von Fr. 3'881.-- für die Heizung und die Aufbereitung von Warmwasser festgesetzt (Urk. 3/5 im Prozess Nr. ZL.2008.00109).

Es ist zutreffend, dass die Anrechnung einer Pauschale sowohl bei Wohneigentum als auch bei Mietverhältnissen gesetz- und verfassungsmässig ist (BGE 131 V 256). Dennoch ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Pauschale nebst den Mietzinszahlungen die darüber hinaus anfallenden Nebenkosten abgelden soll. Ebenso ist festzuhalten, dass im Rahmen der Zusatzleistungen nicht alle tatsächlich anfallenden Auslagen gedeckt sind.

Mit Bezug auf das Mietverhältnis der Beschwerdeführenden liegen besondere Verhältnisse vor, welche es rechtfertigen, solange sie von der Pflicht befreit sind, Mietzinsen zu bezahlen, die hierfür vorgesehene Pauschale von Fr. 15'000.-- jährlich für die höher anfallenden Nebenkosten zu verwenden. In diesem Sinn hat das Sozialversicherungsgericht aufgrund der Vorbringen der Parteien und der Akten mit Urteil vom 31. Juli 2008 (Erw. 3.2.2) einen tatsächlichen Verbrauch an Heizöl für die Heizung und für die Warmwasseraufbereitung ermittelt und die Auslagen gestützt auf einen durchschnittlichen Heizölpreis auf jährlich Fr. 3'881.-- festgesetzt (vgl. Prozess Nr. ZL.2008.00023).

3.2 Die Beschwerdeführenden lassen vorbringen, die vom Sozialversicherungsgericht auf den Betrag von Fr. 3'881.-- festgesetzten Auslagen seien unzureichend. Vielmehr müssten die Kosten im Zusammenhang mit dem von ihnen selber zu kaufenden Heizöl auf mindestens Fr. 5'400.-- (360 Liter pro Monat und einem Preis von Fr. 125.-- je hundert Liter Öl) veranschlagt werden (Urk. 1 S. 7 f. sowie Urk. 5/1 S. 6 ff.).

E. 4

4.1 Angesichts der nach wie vor unveränderten tatsächlichen Umstände erscheint es weiterhin gerechtfertigt, von der gesetzlich vorgeschriebenen, pauschalen Anrechnung der Heizkosten von lediglich Fr. 840.-- im Jahr abzuweichen und die tatsächlichen Auslagen in Anrechnung zu bringen. Da die Zusatzleistungen ab dem 1. Oktober 2008 in Frage stehen, ist auf den durchschnittlichen Verbrauch der vorangehenden Periode (1. Oktober 2007 bis 30. September 2008) abzustellen.

4.2. Es ist aktenkundig (Urk. 14/3/10 im Prozess ZL.2008.000109), dass die Beschwerdeführerinnen zwischen dem 1. Oktober 2007 (Tankfüllung) und dem 6. Dezember 2007 (Tankfüllung) 999 Liter Heizöl verbraucht haben. Am 6. Februar 2008 erfolgte erneut eine Lieferung von 996 Litern. Sodann ergibt sich aus den von den Beschwerdeführerinnen vorgelegten Quittungen, welche sich auf einen Zeitraum zwischen dem 26. Juni und dem 17. November 2008 beziehen (Urk. 3/5 = Urk. 5/3/5), dass zwischen dem 26. Juni und dem 22. September 2008 insgesamt 579,82 Liter Heizöl eingekauft und auch verbraucht worden sind. Mit Bezug auf die Quittungen ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Quittungen ein lesbares Bezugsdatum enthalten (Urk. 3/5 Blatt 1 unten) und dass Urk. 3/5 Blatt 2 identisch ist mit Urk. 3/5 Blatt 1 sowie auf Blatt 1 und Blatt 4 (unten rechts) zwei identische Kassenbelege kopiert worden sind, welche nicht berücksichtigt werden können. Schliesslich fallen die Kassenbelege über Bezüge nach dem 1. Oktober 2008 ebenfalls nicht in die Berechnungsperiode und damit ausser Betracht. Für die Periode vom 1. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 sind damit Heizölbezüge von 2'574,82 Liter (999 l, 996 l sowie 579,82 l) ausgewiesen. Zugunsten der Beschwerdeführerinnen ist der Verbrauch auf 2600 Liter aufzurunden, indes darauf hinzuweisen, dass weitere Bezüge nicht dargetan und belegt worden sind.

Gemäss der statistischen Angaben betragen die Durchschnittspreise für Heizöl bei Bezugsmengen von 800 bis 1500 Liter Fr. 120.31 pro hundert Liter einschliesslich Mehrwertsteuer (Urk. 16). Da sich die Berechnungsperiode mehrheitlich auf das Jahr 2008 bezieht, ist ausschliesslich auf die Durchschnittspreise 2008 abzustellen, wobei hierzu zu erwähnen ist, dass die Preise im Vorjahr durchschnittlich Fr. 90.61 betragen haben, somit die Anwendung des Preisniveaus 2008 zugunsten der Beschwerdeführerinnen ausfällt. Schliesslich ist anzumerken, dass die von den Beschwerdeführerinnen vorgelegten Kassenbelege zwar durchwegs höhere Preise ausweisen, diese sich aber auf den Bezug von Kleinstmengen an der Zapfsäule beziehen und daher nicht berücksichtigt werden können. Demnach ergibt sich ein Jahresaufwand für Heizöl von Fr. 3'128.-- (Fr. 120.31 x 26,0 Liter).

4.3. Zusammenfassend ergibt sich, dass mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2008 in Abänderung des Einspracheentscheides vom 29. Januar 2009 (Urk. 5/2) von einem jährlichen Aufwand für Heizöl und die Aufbereitung von Warmwasser im Betrag von Fr. 3'128.-- auszugehen ist.

Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 29. Januar 2009 betreffend die Verfügung vom 27. August 2008 wird nicht eingetreten.

Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 29. Januar 2009 betreffend die Verfügung vom 23. September 2008 wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf
- Rechtsanwältin Christina Ammann
- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai

6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.